

# **ASIIN-Akkreditierungsbericht**

Bachelorstudiengang Architektur

an der **Leibniz Universität Hannover** 

Stand: 27.03.2015

### Inhaltsverzeichnis

Α	Zum Akkreditierungsverfahren	3
В	Steckbrief des Studiengangs	5
С	Bericht der Gutachter	8
D	Nachlieferungen2	27
Ε	Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (19.03.2015)	28
F	Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (25.03.2015)	30
G	Stellungnahme des Fachausschusses (03.03.2015)	31
Н	Beschluss der Akkreditierungskommission (27.03.2015)	32

### A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte	Vorhergehende	Beteiligte
	Qualitätssiegel	Akkreditierung	FA <sup>1</sup>
Bachelor Architektur	AR <sup>2</sup>	2008-2015	03

Vertragsschluss: 08.01.2014

Antragsunterlagen wurden eingereicht im: September 2014

Auditdatum: 02.12.2014

am Standort: Hannover

### **Gutachtergruppe:**

Dr. Kristin Ammann-Dejozé, Architekturbüro Dejozé & Dr. Ammann;

Prof. Stephan Mäder, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften;

Prof. J. Alexander Schmidt, Universität Duisburg-Essen;

Carolin Schmidt (Studentin), Universität Kassel;

Prof. Dr. Ralf Weber, Technische Universität Dresden

Vertreter/in der Geschäftsstelle: Dr. Michael Meyer

Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge

### **Angewendete Kriterien:**

European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2005

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 02 = Elektro-/Informationstechnik; FA 03 = Bauingenieurwesen/Geodäsie; FA 04 = Informatik; FA 05 = Physikalische Technologien, Werkstoffe und Verfahren; FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen; FA 07 = Wirtschaftsinformatik; FA 08 = Agrar-, Ernährungswissenschaften & Landespflege; FA 09 = Chemie; FA 10 = Biowissenschaften; FA 11 = Geowissenschaften; FA 12 = Mathematik, FA 13 = Physik

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

### **B** Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Ange- strebtes Niveau nach EQF <sup>3</sup>	d) Studien- gangsform	e) Doub- le/Joint Degree	f) Dauer	kreditpunk-	h) Aufnahme- rhyth- mus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbil- dende Master	j) Studiengangs- profil
Architektur / B.Sc	Architektur / Archi- tecture		Level 6	Vollzeit	nein	6 Semester	180 ECTS	WS WS2008/09	n.a.	n.a.

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> EQF = European Qualifications Framework

Gem. Diploma Supplement sollen mit dem Bachelorstudiengang folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Das übergeordnete Lernziel ist es, die Studierenden zu befähigen, einen Beruf auszuüben im Bereich Planung und Entwurf von architektonischen Objekten, vornehmlich von Gebäuden und darüber hinaus die Planung und Gestaltung von Stadt und Stadtraum, insbesondere die Beziehungen von Objekten und Freiräumen. Die zukünftigen sozialen Herausforderungen liegen weltweit in der Entwicklung und Einrichtung umweltschonender Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen, die Grundlagen sind für die Anpassung bestehender Lebensräume an zukünftige Maßstäbe und die Schaffung neuer hochwertiger Lebensräume.

Der Bachelorstudiengang Architektur befähigt zu konzeptioneller Arbeit in den Bereichen Gebäudeentwurf und Städtebau, die sich zwischen den Parametern Soziologie, Ökologie, Technik und Ökonomie bewegt und ein hohes Maß an Gestalt- und Nutzungsqualität zum Ziel hat.

Ergänzend gibt die Hochschule im Selbstbericht an:

Ziel des Studiengangs ist es, Entwurfspersönlichkeiten auszubilden, die wissenschaftlich ausgerichtet kreative und analytische Aspekte zusammenführen können und hierbei aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen im Blick haben. Synergieeffekte aus Forschung und Lehre werden zur Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses gefördert und genutzt. Der Abschluss B. Sc. befähigt Studierende dazu, im Berufsfeld der Architektur erste berufliche Tätigkeiten auszuführen. Im Bachelorstudiengang erwerben sie bereits umfassende Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Ein berufsqualifizierender Abschluss als Voraussetzung für die Zulassung bei einer Architektenkammer und die damit verbundene Planvorlageberechtigung sowie die Erteilung der Berufsbezeichnung Architekt liegt erst mit dem Abschluss des Masterstudiums mit Master of Science (M. Sc.) vor.

### Fachkompetenzen

Die Entwicklung von Fachkompetenzen umfasst die Gesamtheit berufsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse, sowie die Fähigkeit, fachliches Wissen "sinnorientiert" einzusetzen. Die Vermittlung erfolgt größtenteils in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, hier insbesondere in den Modulen Entwurf und Konstruktion A-E, Gestaltung und Darstellung A-C und Geschichte und Theorie A-B und D.

### Methodenkompetenzen

Die Methodenkompetenzen umfassen Erkenntnisse und Fähigkeiten, die auf Basis von analytischen Untersuchungen und Bewertungen bedeutsamer Gebäude in Bezug auf ihre Architektur sowie landschaftliche, städtebauliche und baugeschichtliche Einbindung, ihrer Planung und anschließender Umsetzung. Zu nennen sind hier beispielsweise Erstellen von Bestandsaufnahmen, Analyse von Sachverhalten, sowie konzeptionelles Arbeiten und vernetztes Denken.

### Sozialkompetenz

In der Sozialkompetenz werden Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit anderen Menschen geschärft, um situationsadäquat kommunizieren und handeln zu können. Diese Kompetenz ist von hoher Bedeutung und soll ausgebaut und trainiert werden. Es handelt sich hier beispielsweise um Teamfähigkeit, Qualitätskriterien der Kommunikation, Interaktion, Durchsetzungsfähigkeit und Werteorientierung.

### Selbstkompetenzen

Entwicklung von Fähigkeiten im Umgang mit Kritik und Selbstkritik, d.h. Entwicklung und Überprüfung eigener Positionen im kritischen Dialog. Diese Kompetenz wird insbesondere beim Erstellen der Entwürfe vermittelt.

Die Kompetenzfelder werden immer wieder in Bezug auf die Berufsfeld- und Arbeitsmarktanforderungen für Architekten geprüft und entsprechend angepasst.

Hierzu legt die Hochschule folgendes Curriculum vor:

THE	Übereordn	Ubergardnete Pflichtmodule (*) und Pflichtmodule											Ubergordnete Wahlplichtmodule		Pflichtmodul	Anrechnung			
emster	Wechsel- wirkungen*	Geschichte u Theorie A-D			Entwurf u. Gebäude A-C	Entwurf und Stadt A-B	Gestaltung u. Darstellung A-C			Entwurf u. Kosntruktion A-E	1			Exkursion*	Geschichte u. Theorie + Entwurf u. Konstruktion	Grundlagen raumwissen- schaftlicher Gender- studien	Theorie u. Praxis A-B	Abschluss- arbeit	Leistungs- gunkte (LP)
	Wechsel- wirkungen, UP 6	Europäische Architektur- geschichte 1, LP 3	Geschichte der Freiraum- planung, LP 3		Gebäudelehre 1, LP 3		Künstlerrisches Gestalten 1, LP 3	Technische Darstellung 1, LP 3	CAAD 1, IP 3	Baustoffe, IP 2	Tragwerke, LP 4								
	2	Architektur- geschichte 2, LP 3		-	Gebäudelehre 2, LP 6	Städtebau 1, UP 3	Künstlerrisches Gestalten 2, LP 6			Bauphysik 1, LP 3	Baustoffe und Tragwerk, LP 6	Baukons- truktion 2, LP 6							3
	3	Architektur- theorie und neue Architektur, LP 6			Gebäudelichre 3, LP 6	Städtebau 2, LP 6				Baukons- truktion 2, LP 3	Saukons- truktion 3, LP 3	Bauphysik 2, LP 3	Gebäude- technik 1, LP 6						
	4	methodik: Architektur und Landschaft, LP 6	Planungs- theorie 1, LP 3	Architektur- soziologie 1, LP 3	Gebäudelehre 4, LP 9					Gebäude- technik 2, LP 3				Exkursion, UP 3	Objekt- und Kontextanalyse, LP 6				
	5					Entwurf Stadt, LP 9									Umsetzung mit konstruktiven Schwerpunkt, LP 3				
5 u	6	Wald E-K, LP 5	Wahl E-K,	Wahl E-K, LP S	Wahi D-F, LP 5	Wahl C-D, UPS	Wahl D-M, IP 5; Bauwirt- schaft A-D, IP 5	Wahi D-M, UP 5; Bauwirt- schaft A-D, UP 5	Wahi D-M, LP S; Bauwirt- schaft A-D, LP S	Wahl F-M, LP S	Wahl F-M, LP S	Wahl F-M, LP S	Wahi F-M, UP S	Exkursion, LP 3		Wahl, LPS	Wahl A-B; LP S;	Bagiestmodul zur Bachelorarbeit, UP 5; Bachelorthesis, UP 12	

### C Bericht der Gutachter

### Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

#### Evidenzen:

- Die Prüfungsordnung legt die Studienziele und Lernergebnisse fest, die im Selbstbericht noch weiter ergänzt werden.
- Die Programmverantwortlichen erläutern im Gespräch die schriftlich formulierten Qualifikationsziele.

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Qualifikationsziele umfassen fachliche, überfachliche und auch künstlerische Aspekte. Die wissenschaftliche Befähigung bzw. die Nutzung wissenschaftlicher Methoden wird von der Hochschule explizit als Zielsetzung genannt.

Indem die Hochschule für die Absolventen berufliche Einsatzmöglichkeiten im Bereich Planung und Entwurf von architektonischen Objekten vorsieht, wird aus Sicht der Gutachter eine für noch nicht kammerfähige Architekturabsolventen eine qualifizierte Erwerbstätigkeit angestrebt. Die genannten Arbeitsmöglichkeiten in Büros, in Verbänden und Vereinen, im öffentlichen Dienst und im Forschungsbereich, beispielsweise an den Universitäten, sowie in allen kreativen und gestalterischen Bereichen sind für die Gutachter nachvollziehbar. Es besteht somit ein Arbeitsmarkt mit unterschiedlichen Anforderungen, der den persönlichen und individuellen Neigungen der Absolventen entgegen kommt.

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ergibt sich für die Gutachter aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern für Architekten, bei denen die Absolventen laut den Zielbeschreibungen die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen im Blick haben sollen. Die Persönlichkeitsentwicklung berücksichtigen die beschrieben Lernergebnisse mit den angestrebten Sozialkompetenzen und Selbstkompetenzen. Somit erfüllen die Studiengänge auch die Anforderungen des deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse der Stufe sechs.

Als Profil des Studiengangs erkennen die Gutachter eine deutliche Verzahnung mit der Landschaftsarchitektur, was die Gutachter angesichts der Empfehlung aus der Erstakkreditierung zu einer intensiveren Zusammenarbeit der beiden Bereiche ausdrücklich begrüßen. Dabei werden in dem Studiengang noch keine Spezialisierungen angestrebt, auch nicht in Bezug auf den Städtebau. Dies erklärt für die Gutachter auch, dass der Bachelor-

studiengang mit "Architektur" bezeichnet wird, während der konsekutiv aufbauende Masterstudiengang "Architektur und Städtebau" genannt wird.

Die Gutachter sehen die Anforderungen an die Qualifikationsziele als erfüllt an.

## Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen Ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangkonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung

#### Evidenzen:

- In der Prüfungsordnung ist der Studienverlauf und dessen Organisation geregelt.
- Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung verankert.
- Informationen über die Studiengangsvoraussetzungen sind auf den Webseiten veröffentlicht.
- Die Prüfungsordnung legt den Abschlussgrad für das Programm fest.
- Die Prüfungsordnung legt die Regelungen zur (Auslands-)Mobilität, zu Praxisphasen und zur Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen fest.
- Die besonderen Prüfungsordnungen legen den Studienablauf und die Modulstruktur fest.

- Die Modulbeschreibungen informieren Interessierte über die einzelnen Module.
- Die Prüfungsordnung regelt die Kreditpunktezuordnung hochschulweit / studiengangbezogen.
- Die Ergebnisse interner Erhebungen und Evaluationen geben Auskunft über die Einschätzungen der Beteiligten zu der Studienstruktur und Modularisierung sowie zum studentischen Arbeitsaufwand.
- Die allgemeine Prüfungsordnung regelt die Vergabe eines ECTS-Grades und des Diploma Supplements.

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

### a) Studienstruktur und Studiendauer

Die Studiendauer entspricht mit sechs Semestern und 180 Kreditpunkten dem von der KMK für Bachelorprogramme vorgegebenen zeitlichen Rahmen. Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und strebt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen an (siehe Abschnitt 2.1).

Die Bachelorarbeit umfasst 12 Kreditpunkte und entspricht damit der von der KMK vorgesehenen Bandbreite von 6-12 Kreditpunkten. Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von dem Studiengang eingehalten.

### b) Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Die Gutachter stellen fest, dass der Bachelorabschluss als erster berufsbefähigender Abschluss von der Hochschule vorgesehen ist. Dabei sind sich Gutachter und Hochschule darüber einig, dass ein sechssemestriger Bachelorabschluss in der Architektur nicht berufsqualifizierend sein kann, weil für die notwendige Zulassung durch die Architektenkammern entweder ein achtsemestriges Bachelorstudium oder ein Masterabschluss vorausgesetzt werden. Diese Konkurrenz zwischen den berufsständischen Regelungen und den KMK Vorgaben kann nach Ansicht der Gutachter jedoch nicht auf Kosten einer einzelnen Hochschule aufgelöst werden. Sie sehen die ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen und Übergänge als soweit erfüllt an, wie dies in sechssemestrigen Bachelorstudiengängen im Bereich Architektur möglich ist.

### c) Studiengangsprofil und d) Konsekutivität

Eine Profilzuordnung entfällt für Bachelorstudiengänge ebenso wie eine Einordnung als konsekutives oder weiterbildendes Programm.

### e) Abschlüsse und f) Bezeichnung der Abschlüsse

Für den Studiengang wird nur ein Abschluss vergeben. Die Gutachter stellen fest, dass der Abschlussgrad "Bachelor of Science" entsprechend der Ausrichtung des Programms verwendet wird. Das studiengangsspezifische Muster des Diploma Supplements informiert aus Sicht der Gutachter außenstehende Dritte angemessen über den Studiengang. Sie sehen somit die Vorgaben der KMK als erfüllt an.

### g) Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem

Der Studiengang ist modularisiert, wobei sich die einzelnen Module über ein oder zwei Semester erstrecken und nach Einschätzung der Gutachter thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Lerneinheiten dar stellen. Die Pflichtmodule weisen nahezu durchgehend einen Umfang von sechs oder neun Kreditpunkten auf. Lediglich zwei der Theoriemodule liegen mit drei Kreditpunkten unter der von der KMK festgelegten Mindestgröße. Die Gutachter können nachvollziehen, dass die beiden Module aus inhaltlichen Gründen nicht mit anderen Modulen zusammengefasst werden und gleichzeitig angesichts ihrer Bedeutung für die Umsetzung der Studienziele zeitlich nicht ausgedehnt werden. Gleiches gilt für die Pflichtexkursion die ebenfalls mit drei Kreditpunkten belegt ist. Die Gutachter akzeptieren diese Abweichungen von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben im Sinne der Ausnahmeregelung der KMK.

Für alle Module liegen Beschreibungen vor, die den Studierenden elektronisch zur Verfügung stehen. Entsprechend den Empfehlungen aus den KMK-Vorgaben geben die Modulbeschreibungen grundsätzlich Auskunft über die Ziele, Inhalte, Lehrformen, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die Leistungspunkte, die Häufigkeit des Angebots, den Arbeitsaufwand und die Dauer. Allerdings stellen die Gutachter fest, dass die Prüfungsformen sowie die Häufigkeit des Angebots der einzelnen Module nicht durchgängig angegeben sind. Weiterhin bemängeln sie, dass die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die die Studierenden jeweils erlangen sollen, zum Teil sehr allgemein und wenig aussagekräftig beschrieben sind. Hier sehen die Gutachter noch Überarbeitungsbedarf.

Da im fünften und sechsten Semester von der Hochschule neben der Bachelorarbeit lediglich zwei weitere Pflichtmodule vorgesehen sind, ergeben sich für die Studierenden in diesem Zeitraum Möglichkeiten zu einem Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland.

Die einzelnen Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. In verschiedenen Modulen sind Teilprüfungen vorgesehen, die zum Teil aus semesterbegleitenden Übungsaufgaben bestehen. Die Gutachter begrüßen in diesen Modulen den Einsatz unterschiedlicher Prüfungsformen in Hinblick auf die Lernziele in den jeweiligen Lehrveranstaltungen. In zwei Modulen werden die Teilmodule jeweils mit einer Klausur abgeschlos-

sen. Da die Gutachter aus dem Gespräch mit den Studierenden keine Anzeichen für eine Überlastung auf Grund der Prüfungsanzahl erkennen und auch die durchschnittliche Studiendauern mit etwas mehr als sieben Semestern nicht auf eine strukturelle Überlastung hindeutet, akzeptieren die Gutachter diese Abweichungen von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben im Sinne der Ausnahmeregelung der KMK.

Der Studiengang ist mit einem Kreditpunktesystem ausgestattet, das die Vergabe von ECTS Punkten vorsieht. Dabei legt die Hochschule einem ECTS-Punkt 30 studentische Arbeitsstunden zugrunde. Im ersten und vierten Semester beträgt der Arbeitsaufwand jeweils 30 Kreditpunkte, im zweiten und dritten Semester jeweils 33. Im fünften Semester umfasst der Pflichtteil 12 und im sechsten Semester inklusive der Bachelorarbeit 17 Kreditpunkte. Die Gutachter bewerten die ungleiche Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Semester als nicht schwerwiegend, da die Abweichungen von dem Regelfall mit 30 Kreditpunkten pro Semester lediglich +/- 10% betragen.

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule eine neue Musterprüfungsordnung verabschiedet hat, nach der die Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb von Hochschulen erbrachten Leistungen entsprechend der Lissabon Konvention die Kompetenzen der Studierenden zu Grunde legt und einen expliziten Hinweis auf die Beweislastumkehr enthält. Allerdings stellen die Gutachter fest, dass diese neue Musterprüfungsordnung noch nicht in der Fakultät umgesetzt wurde und sehen hier noch Nachbesserungsbedarf.

In der Prüfungsordnung ist die Vergabe einer relativen ECTS-Note ergänzend zur deutschen Abschlussnote vorgesehen.

Die Gutachter sehen die KMK Vorgaben abgesehen von den genannten Einschränkungen als erfüllt an.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem Der Studiengang entspricht den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

### **Evidenzen:**

- Die Prüfungsordnung legt die Studienziele und Lernergebnisse fest, die im Selbstbericht noch weiter ergänzt werden.
- Die Programmverantwortlichen erläutern im Gespräch die schriftlich formulierten Qualifikationsziele.

• Die Hochschulleitung erläutert mündlich die Einbindung des Studiengangs in die Gesamtstrategie der Hochschule.

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Hinsichtlich der spezifischen Vorgaben des Landes Niedersachsen stellen die Gutachter fest, dass der Studiengang wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend angelegt ist und als erster regulärer Hochschulabschluss sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch die Wahl unter mehreren unterschiedlich profilierten Masterstudiengängen eröffnet (vgl. hierzu auch Kriterium 2.1).

Die Gutachter stellen fest, dass das Fachgebiet Architektur sinnvoll in das Leitbild der Hochschule und deren Gesamtstrategie eingebettet ist, so dass sich der Bachelorstudiengang sehr gut in das Profil der Hochschule einfügt. Neben dem oben beschriebenen inhaltlichen Profil (vgl. Kriterium 2.1) sehen die Gutachter in der breiten Ausbildung des Programms und dem Verzicht auf Spezialisierungen durchaus ein profilbildendes Element für Architekturprogramme.

Somit bewerten die Gutachter die landesspezifischen Vorgaben für Bachelorstudiengänge als erfüllt.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

## Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Da die Hochschule in ihrer Stellungnahme nicht auf dieses Kriterium eingeht, sehen es die Gutachter weiterhin als notwendig an, dass die Modulbeschreibungen überarbeitet werden entsprechend den oben gemachten Anmerkungen und dass die Anerkennungsregelungen von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen der Lissabon Konvention entsprechen müssen. Die weiteren Punkte des Kriteriums sehen die Gutachter als erfüllt an.

### Kriterium 2.3 Studiengangskonzept

#### Evidenzen:

- Eine curriculare Übersicht, aus der die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist veröffentlicht.
- Modulbeschreibungen, die den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen, zeigen die Ziele und Inhalte sowie die eingesetzten Lehrformen der einzelnen Module auf.
- Klausuren, Projekt- und Entwurfsarbeiten sowie Abschlussarbeiten zeigen die Umsetzung der Ziele in den einzelnen Modulen sowie in dem Studiengang insgesamt auf und lassen die Anforderungen an die Studierenden erkennen.
- In der Prüfungsordnung sind die Regelungen zur (Auslands-)Mobilität, zu Praxisphasen und zur Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen festgelegt.
- Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie das Auswahlverfahren sind in der Prüfungsordnung ebenso verankert wie ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen.
- Informationen über die Studiengangsvoraussetzungen sind auf den Webseiten veröffentlicht.
- Im Selbstbericht wird das vorhandene Didaktik-Konzept der Hochschule beschrieben.
- Die Studierenden geben im Gespräch ihre Erfahrungen mit der inhaltlichen und strukturellen Gestaltung des Programms wieder.
- Die Ergebnisse interner Befragungen und Evaluationen geben Auskunft über die Einschätzung der Beteiligten zum Curriculum, zu den eingesetzten Lehrmethoden und zur Modulstruktur.

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Die Gutachter begrüßen die Einführung des Moduls Wechselwirkungen als Reaktion auf die hohe Nachfrage bei der früheren Orientierungsphase mit ergänzenden Vorkursen, in dem die Studierenden die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen innerhalb der Architektur kennen lernen, so dass sie bereits frühzeitig im Studium die spätere Anwendung der inhaltlichen Grundlagen nachvollziehen können. Die Gutachter erkennen

hierin eine starke Motivation der Studierenden und sehen die entsprechende Empfehlung aus der Erstakkreditierung sehr gut umgesetzt.

Ebenfalls begrüßen die Gutachter die Integration von Themenbereichen der Landschaftsarchitektur in das Curriculum. Im Modul Geschichte und Theorie A ist eine Lehrveranstaltung "Geschichte und Freiraumplanung" eingebunden, in dem Modul Geschichte und Theorie C wird die Entwurfsmethodik von Architektur und Landschaft behandelt und das Modul Raumwissenschaftliche Genderstudien berücksichtigt ebenfalls sowohl die Aspekte der Architektur als auch der Landschaftsarchitektur. Auch hier sehen die Gutachter die entsprechende Empfehlung aus der Erstakkreditierung umgesetzt. Erstaunt zeigen sich die Gutachter, dass die Studierenden die Landschaftsarchitektur noch nicht als bedeutsamen Bestandteil im Studium wahrnehmen, obwohl in den genannten Modulen Professoren aus der Architektur und der Landschaftsarchitektur gemeinsam lehren. Sie führen dies auf noch bestehende organisatorische Anfangsschwierigkeiten zurück, die aber derzeit von der Fakultät abgestellt werden.

Als inhaltlich sehr gut mit den Architekturthemen verzahnt sehen die Gutachter auch die städtebaulichen Aspekte an.

Nachvollziehen können die Gutachter die Argumentation der Programmverantwortlichen, dass die Studierenden einerseits eine theoretische Vertiefung vermissen und gleichzeitig auch praktische Anwendungen nicht sehr ausgeprägt sind, weil in einem sechssemestrigen Bachelorprogramm nicht alle Bereiche der Architektur gleichermaßen abgedeckt werden können und sich die Hochschule bis zu einem gewissen Grad auf Gebäudelehre konzentriert. Durch eine Stärkung der integrativen und interdisziplinären Ansätze in dem Programm könnte aus Sicht der Gutachter der Bezug zur beruflichen Praxis aber weiter gestärkt werden. Gleichzeitig sehen die Gutachter eine Berufsbefähigung der Absolventen entsprechend einem sechssemestrigen Bachelorabschluss in der Architektur als gesichert an. Dies wird für sie nicht zuletzt auch durch den Umstand bestätigt, dass eine große Zahl der Studierenden auf Grund ihrer Befähigungen bereits während des Studiums Nebentätigkeiten in Architekturbüros insbesondere im CAD-Bereich nachgehen.

Hinsichtlich der Vorkurse für die Darstellungsmodule ist für die Gutachter plausibel, dass diese keine Lücken aus den ersten Semestern füllen sollen, sondern für sehr spezifische Darstellungsmethoden gedacht sind. Sie nehmen außerdem zur Kenntnis, dass reflexives Entwerfen eine Verbindung von Forschung und Entwerfen bezeichnet, bei der die Reflexion die Intuition ergänzt und darüber hinausgreift. Vierdimensionales Konzipieren hingegen soll den Faktor Zeit in Form der Baugeschichte berücksichtigen und wurde von der Hochschule gewählt, weil der Begriff "Bauen im Bestand" nicht umfassend genug erschien.

Die Gutachter halten fest, dass die formulierten Qualifikationsziele für den Studiengang insgesamt sehr gut in den einzelnen Modulen umgesetzt werden. Aus der Einsicht der Modulprüfungen erkennen sie, dass die Anforderungen den jeweiligen Modulzielen entsprechen und von den Studierenden erfüllt werden. Gleiches gilt für die Abschlussarbeiten, die für die Gutachter deutlich zeigen, dass die Studierenden die angestrebten Studiengangsziele erreicht haben.

Die Module verteilen sich in den einzelnen Semestern auf die jeweils 14-wöchigen Präsenzphasen nach einem festgelegten Stundenplan, wovon jeweils eine Woche für Sonderveranstaltungen (Blockseminare, Exkursionen oder Workshops) zur Verfügung steht.

Die ersten vier Semester enthalten ausnahmslos Pflichtmodule. Im fünften Semester ist nur noch ein Modul verpflichtend vorgesehen. Ergänzt wird das fünfte Semester durch zwei oder drei Wahlpflichtmodule sowie die Pflicht-Exkursion. Im sechsten Semester fokussiert sich der Arbeitsaufwand auf die Bachelorthesis mit dem Begleitmodul und maximal zwei Wahlpflichtmodulen.

Die Abfolge der Module berücksichtigt aus Sicht der Gutachter sehr gut deren inhaltliche Abhängigkeiten und erscheint ihnen auch hinsichtlich des Lernfortschritts in Bezug auf die angestrebten Lernziele grundsätzlich sehr gut strukturiert mit den Themenbereichen Geschichte und Theorie, Entwurf und Gebäude, Entwurf und Stadt, Gestaltung und Darstellung sowie Entwurf und Konstruktion.

Allerdings können sie die Kritik der Studierenden an der Konzentration der drei großen Entwürfe im dritten Semester (Gebäude, Stadt, Konstruktion) sehr gut nachvollziehen. Neben der Arbeitsbelastung (vgl. Kriterium 2.4, unten) sehen die Gutachter insbesondere die Gefahr, dass sich die Studierenden verzetteln. Das Argument der Programmverantwortlichen, dass die Studierenden im späteren Berufsleben ebenfalls an mehreren Projekten gleichzeitig arbeiten werden, können die Gutachter nur zum Teil nachvollziehen, da Bachelorabsolventen mit der eigentlichen Entwurfsarbeit in den Büros noch nicht betraut werden. Der relativ frühe Zeitpunkt im Studium, zu dem die Bearbeitung von drei vergleichsweise komplexen Aufgabenstellungen erwartet wird, belastet die Studierenden aus Sicht der Gutachter zudem deutlich stärker, als dies bei Absolventen der Fall wäre.

Durch stärker interdisziplinäre Aufgabenstellungen könnten sich die Gutachter vorstellen, die Anforderungen an die Studierenden zu verringern, da so unter Umständen ein Entwurf eingespart werden könnte. In jedem Fall halten es die Gutachter für notwendig, die Konzentration von drei großen Entwürfen im dritten Semester zu entzerren.

Bereits ab dem ersten Semester werden die Studierenden regelmäßig über die Möglichkeiten und den Ablauf von Auslandssemestern informiert. Die Anerkennung der Leistungen bis zu 60 ECTS wird über schriftliche Learning Agreements mit den Studierenden vorher verbindlich zugesagt. Der Studierendenaustausch im Bachelorstudiengang ist auf 40 Mobilitätsfälle im Jahr gestiegen, die zu 90% im Rahmen des EU-Programmes-LLP-ERASMUS stattfinden. Die Anerkennungsquote der im Ausland erbrachten Leistungen liegt bei 98%. Die fehlenden 2% resultieren aus dem individuellen Wunsch der Studierenden, bestimmte Leistungen nicht anerkennen zulassen. Die Gutachter sehen ein Mobilitätsfenster als gegeben an, das von den Studierenden gut genutzt wird. Ausdrücklich begrüßen sie die Überlegungen der Hochschule, pauschale Anrechnungen für Auslandsaufenthalte einzuführen (vgl. auch Kriterium 2.2, oben).

Die eingesetzten Lehrformen umfassen Vorlesungen/Seminare, Entwürfe, Übungen und Ausarbeitungen, Stegreife sowie Exkursionen, die auch in den Modulen kombiniert werden. Die Gutachter bewerten die eingesetzten Lehrformen und ihre Kombination als gut geeignet, die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen. Das Verhältnis von Präsenzzeiten und Selbststudium ermöglicht den Studierenden aus Sicht der Gutachter angemessene Freiräume zu eigenständiger Arbeit. In diesem Zusammenhang begrüßen die Gutachter die Einbindung von Studierenden in die Forschungsprojekte (vgl. auch Kriterium 2.7, unten), die vor allem über Anstellungen an den Lehrstühlen erfolgt. Eine noch intensivere Verbindung zwischen Lehre und Forschung würden die Gutachter ebenso begrüßen.

Die Zulassung zum Studiengang ist mit jeder Hochschulzugangsberechtigung erfüllt. Nach Berücksichtigung der Vorabquoten für Ausländer, Zweitstudierende, Härtefälle etc. werden die Plätze zu 80 % nach einem Auswahlverfahren, dem die gewichtete Abiturnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch als Kriterium zugrunde gelegt wird, und zu 20% nach Wartezeit vergeben. Die Gutachter sehen die Zulassungsregelungen als angemessen an, um sicherzustellen, dass die Studierenden die benötigten Eingangsqualifikationen für einen erfolgversprechenden Studienabschluss mitbringen. Dabei werden die Belange behinderter Bewerber angemessen berücksichtigt.

Zur Umsetzung der Lissabon Konvention vgl. Kriterium 2.2, oben)

Mit der genannten Einschränkung der Konzentration von drei Entwürfen im dritten Semester gewährleistet die Studienorganisation aus Sicht der Gutachter die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Sie sehen das Kriterium somit als überwiegend erfüllt an.

### Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung in der Stellungnahme der Hochschule, die Konzentration von drei Entwürfen in einem Semester mit allen Beteiligten zu diskutieren und

möglichst zu entzerren. Da die Hochschule hierzu aber naturgemäß noch keine Verbindlichen Regelungen treffen konnte, halten die Gutachter an der bisher angedachten entsprechenden Auflage fest.

Auch begrüßen die Gutachter die begonnenen Überlegungen der Hochschule, die integrativen und interdisziplinären Ansätze im Curriculum weiter zu stärken. Da auch hier die Hochschule nur eine Ankündigung machen konnte, schlagen die Gutachter auch weitehin eine entsprechende Empfehlung vor.

Die Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sind unter Kriterium 2.2 behandelt worden.

Die weiteren Punkte des Kriteriums halten die Gutachter für erfüllt.

### Kriterium 2.4 Studierbarkeit

#### Evidenzen:

- Eine curriculare Übersicht, aus der die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist veröffentlicht.
- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über den studentischen Arbeitsaufwand sowie über die Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen und bezüglich der Abschlussarbeiten.
- Die Prüfungsordnung enthält alle prüfungsrelevanten Regelungen zu dem Studiengang inklusive besonderer Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen.
- Im Selbstbericht wird das vorhandene Beratungs- und Betreuungskonzept der Hochschule dargestellt.
- Statistische Daten geben Auskunft über die durchschnittliche Studiendauer.
- Die Ergebnisse aus internen Befragungen und Evaluationen geben Auskunft über die Einschätzung der Prüfungsorganisation und der Betreuungssituation seitens der Beteiligten.
- Die Studierenden geben im Gespräch ihre Erfahrungen mit der Arbeitsbelastung insgesamt, der Prüfungsbelastung und der Betreuung und Beratung wieder.

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass in dem Studiengang keine Voraussetzungen an die Studierenden gestellt werden, die nicht durch die Zulassungsregelungen (vgl. Kriterium 2.3, oben) abgedeckt wären. Den Gutachtern wird seitens der Studierenden bestätigt, dass die Stundenplangestaltung die Überschneidungsfreiheit der Module und Lehrveranstaltungen sicherstellt.

Der studentische Arbeitsaufwand ist in der Modulbeschreibung angegeben und wird kontinuierlich durch den Evaluierungsprozess überprüft, um relevante Abweichungen zu korrigieren. Die Studierenden bestätigen den Gutachtern, dass die Arbeitsbelastung insgesamt den angegebenen Kreditpunkten entspricht, wobei in vereinzelten Modulen Abweichungen festzustellen sind. Hier raten die Gutachter zu einer Anpassung der vergebenen Kreditpunkte entsprechend den Evaluationsergebnissen. Problematisch sehen die Gutachter nach den Ausführungen der Studierenden die Konzentration der drei Entwürfe im dritten Semester, die neben der Herausforderung, die verschiedenen Aufgabenstellungen inhaltlich zu bewältigen (vgl. Kriterium 2.3, oben) auch einen deutlichen zeitlichen Mehraufwand mit sich zu bringen scheint. Die Gutachter sehen die Konzentration der Entwürfe somit aus inhaltlichen und didaktischen Gesichtspunkten aber auch in Hinblick auf den Arbeitsaufwand als kritisch an und erwarten eine Entzerrung.

Die Gutachter stellen fest, dass in einigen Semestern bis zu sieben Prüfungen von den Studierenden abzulegen sind. Da dies von den Studierenden aber nicht als Belastung angesehen wird und auch die statistischen Daten keine Anzeichen einer strukturellen Überlastung erkennen lassen, bewerten die Gutachter die Prüfungsdichte insgesamt als angemessen (vgl. auch Kriterium 2.2, oben).

Die Abbrecherquote verringert sich in dem in den Unterlagen dargestellten Zeitraum kontinuierlich von 30% des Jahrgangs 2008/09 auf 15% des Jahrgangs 2011/12, was die Gutachter als Indiz ansehen, dass sich die Hochschule erfolgreich um eine Verbesserung der Studierbarkeit bemüht und die getroffenen Maßnahmen Erfolg zeigen.

Auf Universitätsebene bildet das Service Center für Studierende die Schnittstelle zu allen relevanten zentralen Bereichen. Die Gutachter begrüßen, dass die Fakultät für die Betreuung der Studierenden bei organisatorischen Fragen speziell die Stelle einer Studiengangskoordinatorin und eine weitere Stelle speziell für die Betreuung ausländischer Studierender geschaffen hat. Sehr positiv sehen die Gutachter auch, dass die Studierenden einen sehr engen Kontakt zu den Professoren haben, sich von diesen fachlich sehr gut betreut fühlen und die Erreichbarkeit der Lehrenden loben. Die Abweichung im Falle eines Lehrenden von dieser sehr guten Betreuung ist aus Sicht der Gutachter zwar sehr bedauerlich, hat für die Studierenden aber keine negativen Auswirkungen, da die Betreuung durch wissenschaftliche Mitarbeiter sehr gut aufgefangen wird. Ein spezieller Beauftragter für behinderte Studierende steht für alle spezifischen Fragestellungen auf Hochschulebene zur Verfügung.

Die Gutachter bewerten das Kriterium mit Ausnahme der Arbeitsbelastung im dritten Semester als erfüllt.

### Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Wie oben bereits ausgeführt, begrüßen die Gutachter die Offenheit der Hochschule, mit der Problematik von drei Entwürfen in einem Semester umzugehen. Sie gehen davon aus, dass in den angekündigten gemeinsamen Gesprächen mit den Studierenden eine angemessene Lösung gefunden werden wird, halten aber bis zu deren Umsetzung an der entsprechenden Auflage fest.

Ebenso empfehlen sie der Hochschule, die Vergabe der Kreditpunkte in vereinzelten Modulen anhand der Evaluationsergebnisse anzupassen.

Darüber hinaus sehen sie das Kriterium als erfüllt an.

### Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

#### Evidenzen:

- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über die Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen inklusive der Abschlussarbeiten.
- Die Prüfungsordnung enthält alle prüfungsrelevanten Regelungen zu dem Studiengang.
- Die Ergebnisse aus internen Befragungen und Evaluationen geben Auskunft über die Einschätzung der Prüfungsorganisation und der Lernergebnisorientierung der Prüfungen seitens der Beteiligten.
- Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in der Prüfungsordnung getroffen.

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Prüfungsformen sind nach Ansicht der Gutachter lernergebnisorientiert ausgestaltet. Wenn in einem Modul alternative Prüfungsformen möglich sind, erfahren die Studierenden zu Semesterbeginn, in welcher Art die Prüfung abgelegt werden muss.

Hinsichtlich der Prüfungsanzahl pro Modul vgl. Kriterium 2.2, oben.

Die Prüfungen erfolgen entweder studienbegleitend oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit in einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum. Die Gutachter stellen fest, dass die Studierenden diese Regelung gegenüber einer Ausdehnung der Prüfungszeit trotz der damit verbundenen längeren Vorbereitungszeit bevorzugen, um die vorlesungsfreie Zeit frei nutzen zu können. Wiederholungsprüfungen finden vor Beginn des Folgesemesters statt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können aktuell einmal wiederholt werden, zukünftig zweimal.

Die Gutachter zeigen sich erstaunt, dass durch die vorgesehene automatische Anmeldung der Studierenden zu Wiederholungsprüfungen, diesen nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, ein Modul vor der Wiederholungsprüfung erneut zu belegen. Mit der Einführung einer zweiten Wiederholungsprüfung wird diese Möglichkeit jetzt eröffnet. Weiterhin stellen die Gutachter fest, dass die quantitativ ungleiche Verteilung der Prüfungen auf die Semester für die Studierenden kein Problem darstellt.

Die Fortschrittsregelung, dass die Studierenden pro Semester 15 Kreditpunkte erreichen müssen, erscheint den Gutachtern in Bezug auf studienzeitverlängernde Effekte unproblematisch, nachdem sie erfahren haben, dass bisher keine Studierenden die dann vorgesehenen verpflichtenden Beratungsgespräche besuchen mussten.

Die Prüfungsordnung liegt als Entwurf vor und muss noch das hochschulweite Verfahren zur Genehmigung von Ordnungen durchlaufen und in einer In-Kraft-gesetzten Fassung vorgelegt werden.

Mit Ausnahme der Vorlage einer gültigen Prüfungsordnung sehen die Gutachter das Kriterium als erfüllt an.

### Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die neu Prüfungsordnung im Wintersemester 2015/16 verabschiedet werden wird. Sie halten weiterhin die Vorlage einer gültigen Fassung für notwendig. Die übrigen Punkte des Kriteriums sehen sie als erfüllt an.

### Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

#### Evidenzen:

• Die Hochschule legt die für den Studiengang einschlägigen externen Kooperationsverträge und Regelungen für interne Kooperationen vor.

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Für die Durchführung des Studiengangs sind keine externen Kooperationen zwingend erforderlich. Die Hochschule hat allerdings im Rahmen des Erasmus Programms mit einer Vielzahl an Hochschulen Vereinbarungen zum Studierendenaustausch getroffen, die auch für diesen Studiengang genutzt werden. Außerhalb Europas bestehen aktuell fakultätseigene Kooperationsverträge mit 12 Universitäten in Argentinien, Äthiopien, China, Indien, Israel, Japan, Russland und den USA über einen Studierendenaustausch. Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

## Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriteium als erfüllt an.

### Kriterium 2.7 Ausstattung

#### Evidenzen:

- Aus der Kapazitätsberechnung geht die verfügbare Lehrkapazität hervor.
- Ein Personalhandbuch gibt Auskunft über die an dem Programm beteiligten Lehrenden.
- Die Hochschule gibt im Selbstbericht die Betreuungsrelation zwischen Lehrenden und Studierenden an.
- Im Selbstbericht stellt die Hochschule das didaktische Weiterbildungsangebot für das Personal dar und die Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei dessen Inanspruchnahme.
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung besichtigen die Gutachter die studiengangsrelevanten Einrichtungen (Studios, Arbeitsräume, Lehrräume).

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Fakultät verfügt über 27 Professoren, von denen 15 der Architektur und 12 der Landschaftsarchitektur zuzurechnen sind. Quantitativ sehen die Gutachter das Studienangebot somit gesichert, auch wenn bisher noch nicht festgelegt wurde, welche Professur wegfallen wird, um die zusätzliche Gender Professur zu verstetigen.

Überlegungen seitens der Hochschulleitung die Professuren für CAD und Freihandzeichnen zusammen zu legen, können aus Sicht der Gutachter durchaus zu einem Qualitätsverlust in dem Studiengang führen. Mit CAD erlernen die Studierenden Designentwicklung

und Programmieren zu kombinieren und wechselseitig zu nutzen. Dessen Bedeutung auf dem Arbeitsmarkt zeigt sich für die Gutachter in den häufigen Nebentätigkeiten der Studierenden in diesem Bereich. Andererseits kann das Freihandzeichnen als eine der grundlegenden künstlerischen Kompetenzen für Architekten angesehen werden.

Die Gutachter und die Programmverantwortlichen sehen es allerdings als sehr kritisch an, dass laut Kapazitätsberechnung des Landesministeriums nur für ca. 1/3 der Bacheloranfänger weiterführende Studienplätze in dem Masterprogramm verfügbar sind. Dies bedeutet, dass ca. 2/3 der Studienanfänger das Architekturstudium nicht an der eigenen Hochschule so abschließen können, dass ihnen eine Kammerzulassung eröffnet wird. Die Gutachter begrüßen daher ausdrücklich das Engagement der Lehrenden, mehr Studierende in den Masterstudiengang aufzunehmen, obwohl dies eine freiwillige höhere Belastung darstellt. Hier sehen die Gutachter grundsätzlich aber das Land Niedersachsen in der Pflicht, dem Großteil der Studierenden an der eigenen Hochschule einen kammerfähigen Abschluss zu ermöglichen.

Sie können erkennen, dass einige Professoren in ihren Architekturbüros umfangreiche Forschungsprojekte durchführen. Seitens der Fakultät stehen 30000 Euro für die Anschubfinanzierung von Forschungsprojekten bereit. Die Forschungsschwerpunkte stehen in engem Bezug zu den NTH-Schwerpunkten, wie z. B. "Multifunktionalität in Landschaft, Kultur und Technik", in den "Klimagerechte Planung und Nachhaltiges Planen und Bauen integriert wird und die Bereiche Klima, Ressourceneffizienz und Energie behandelt werden oder der Schwerpunkt "Zukunft der Urbanisierung" mit den Themen Demographischer Wandel, Infrastrukturen, integrative Gesellschaft und Kommunikation. Der Forschungsbereich "Reflexives Entwerfen" soll erweitert und der Querschnittsbereich "Unterstützung von Entwurf, Planung und Management durch die neuen Informations-Technologien" ausgebaut werden.

Die Gutachter begrüßen ausdrücklich, dass die Studierenden im Rahmen der Exkursionen und Wahlpflichtmodule an Forschungsthemen herangeführt und zum Teil in Forschungsprojekte eingebunden werden.

Die Zentrale Einrichtung für Weiterbildung (ZEW) der Universität Hannover bietet für Lehrende und Mitarbeiter didaktische Weiterbildungsangebote wie beispielsweise "Lehre planen und gestalten" oder "Der Lehrende als Lerncoach". Zusätzliche Angebote bestehen für neuberufene Professoren, die nach Aussage der Hochschulleitung sehr gut nachgefragt werden. Darüber hinaus werden von den Mitgliedern der Fakultät Forschungssemester regelmäßig genutzt. Die Gutachter stellen fest, dass für die Lehrenden angemessene Möglichkeiten zur didaktischen und fachlichen Weiterbildung bestehen.

Die Finanzierung des Studiengangs ist über Landesmittel sichergestellt. Allerdings beinhalten die Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Land erstmalig auch finanzielle Sanktionen bei Nichterfüllung.

Die sächliche und räumliche Ausstattung bewerten die Gutachter als sehr gut geeignet, den Studiengang in der vorgesehenen Qualität durchzuführen.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

### Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Da die Hochschule in ihrer Stellungnahme nicht auf dieses Kriterium eingeht, bestätigen die Gutachter ihre bisherigen Bewertungen und sehen das Kriterium als erfüllt an.

### Kriterium 2.8 Transparenz

#### Evidenzen:

- Die Ziele des Studiengangs sind in der Prüfungsordnung und auf den Webseiten der Hochschule veröffentlicht.
- Alle relevanten Regelungen zu Studienverlauf, Zugang, Studienabschluss, Prüfungen, Qualitätssicherung, etc., mit Angabe zum Status der Verbindlichkeit liegen in der Prüfungsordnung vor.
- exemplarisches Zeugnis
- exemplarisches Diploma Supplement
- exemplarisches Transcript of Records je Studiengang

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die dem Studiengang zugrunde liegende Prüfungsordnung enthält alle für Zugang, Ablauf und Abschluss des Studiums maßgeblichen Regelungen. Sie ist für die Studierenden zugänglich, liegt in ihrer aktualisierten Fassung aber noch nicht als in Kraft gesetzte Versionen vor. Die Gutachter halten die Vorlage auch der gültigen Fassung der Prüfungsordnung für notwendig. Das Diploma Supplement informiert Außenstehende aus Sicht der Gutachter angemessen über das Studienprogramm. Allerdings sehen die Gutachter den vorliegenden Studienverlaufsplan als durchaus unübersichtlich an und raten der Hochschule, den Studierenden eine anschaulichere Übersicht zur Verfügung zu stellen.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als noch nicht vollständig erfüllt.

### Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Da die Hochschule in ihrer Stellungnahme nicht auf dieses Kriterium eingeht, bestätigen die Gutachter ihre bisherigen Bewertungen und empfehlen der Hochschule weiterhin, den Studierenden einen anschaulichen Regelstudienplan zur Verfügung zu stellen. Ansonsten sehen sie das Kriterium als erfüllt an.

### Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

#### Evidenzen:

- Eine Evaluationsordnung regelt die verschiedenen Maßnahmen zum Qualitätsmanagement.
- Ergebnisberichte und statistisches Material fassen die Ergebnisse der Lehrevaluationen aus den letzten Jahren zusammen.
- Quantitative und qualitative Daten aus Befragungen, Statistiken zum Studienverlauf, Absolventenzahlen und -verbleib u. ä. liegen vor.

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Zum Ende der Vorlesungszeit findet regelmäßig eine Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen online statt. Die Ergebnisse werden an die entsprechenden Institute weitergeleitet. Der aktuelle Evaluationsbogen erfragt die Meinung bezüglich der Lehrveranstaltung (Struktur, Leistungsanforderungen, Bezüge zur Berufspraxis), zur Lehrperson (Vermittlung der Inhalte, Motivation, Ansprechbarkeit außerhalb der Lehrveranstaltungen) sowie der persönlichen Zeitaufwendung der Studierenden für die Veranstaltung. Am Ende geben die Studierenden sowohl der Lehrveranstaltung als auch ihrer eigenen Mitarbeit eine Abschlussnote. Die Ergebnisse werden auch dem Studiendekan mitgeteilt, um ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu treffen.

Aus einer übergreifenden Befragung zum Studiengang im Jahre 2010 erkennen die Gutachter, dass die Studierenden grundsätzlich sehr zufrieden mit dem Studienangebot und der Betreuung durch die Hochschule sind. Der Hauptkritikpunkt ist der Wunsch nach einer größeren Selbstbestimmung im Studium, dem aber durch die Bachelorstruktur von außen naturgemäß enge Grenzen gesetzt werden.

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs ist die Studienkommission verantwortlich, die über die Konzeption des Curriculums hinaus fortwährend an der Qualität des Studienganges arbeitet und dabei die Ergebnisse der Lehrevaluationen heranzieht.

Im Entwicklungsplan 2018 der Leibniz Universität Hannover sind für die Fakultät für Architektur und Landschaft Schwerpunkte in Bezug auf die Einrichtung eines internationalen Masterstudiengangs, die Forschungsentwicklung und die Personalsituation aufgenommen. Aus Sicht der Hochschule könnte darüber hinaus eine inhaltliche Vision oder ein Leitbild für den Studiengang hilfreich sein für die Zusammenarbeit des harmonischen Teams bei der Weiterentwicklung des Programms.

Die Gutachter erkennen ein angemessenes System zur Qualitätssicherung in dem Studiengang. Aus den Unterlagen und den Gesprächen haben sie den Eindruck gewonnen, dass die Fakultät das Programm erfolgreich verbessert und soweit möglich die bemängelten Punkte abstellt. Dies wird ihnen auch seitens der Studierenden bestätigt, die angeben, dass auf Kritik zeitnah reagiert wird und dass sie gleichzeitig über die Evaluationsergebnisse informiert würden. Die Gutachter begrüßen ausdrücklich, dass bestehende Probleme von den Studierenden offenbar bevorzugt im direkten Kontakt mit den Instituten gelöst werden, was ein sehr gutes Verhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden voraussetzt. In Kombination mit der institutionalisierten Qualitätssicherung verfügt die Fakultät aus Sicht der Gutachter somit über ein breites Spektrum zur ständigen Weiterentwicklung des Programms, das auch intensiv genutzt wird.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als erfüllt.

## Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Da die Hochschule in ihrer Stellungnahme nicht auf dieses Kriterium eingeht, bestätigen die Gutachter ihre bisherigen Bewertungen und sehen das Kriterium als erfüllt an.

### Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Nicht relevant.

### Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

### Evidenzen:

• Die Hochschulleitung erläutert die Konzepte

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass sich die Hochschule intern zu kontinuierlicher Entwicklungsarbeit an den Maßnahmen zur Verbesserung von Diversity verpflichtet hat. Zu den Maßnahmen gehören verschiedene Unterstützungsangebote von studierenden Eltern. Das akademische Auslandsamt unterstützt sowohl ausländische Studierende als auch Studierende mit einem Migrationshintergrund. Die Gutachter erkennen hierin angemessene Maßnahmen zur Chancengleichheit und sehen das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Da die Hochschule in ihrer Stellungnahme nicht auf dieses Kriterium eingeht, bestätigen die Gutachter ihre bisherigen Bewertungen und sehen das Kriterium als erfüllt an.

### **D** Nachlieferungen

Es sind keine Nachlieferungen erforderlich

# E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (19.03.2015)

### • Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Mit Erfüllung der Qualifikationsziele ist aus Sicht der Hochschule erst einmal ein Status erreicht, der den Student qualifiziert, einen Abschluss als Architekt vorzuweisen, der ihn berechtigt, einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachzugehen, auch wenn diese noch nicht kammerfähig ist.

Erst mit Abschluss des Masterstudiengangs Architektur, in dem Fall in Hannover mit der Bezeichnung "Architektur und Städtebau", erreichen die Studierenden eine vollwertige qualifizierte Berufsbefähigung als Architekt oder Architektin.

### Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Auf den Kritikpunkt – Arbeitslast für die Studierenden im dritten Semester – erfolgt beim Kriterium 2.4 eine ausführliche Stellungnahme. An dieser Stelle kann zum Kriterium 2.3 ergänzt werden, dass die Hochschule ihr Studiengangskonzept im Hinblick auf den Punkt "theoretische Vertiefung einhergehend mit der praktischen Anwendung" zukünftig noch intensiver reflektiert (Modul: Wechselwirkungen), um die gewonnenen Erkenntnisse unmittelbar in das Studienprogramm einfließen zu lassen. Denn neben dem Ziel, dass sich die Studierenden mit ihrer Bachelorausbildung im Arbeitsmarkt zurecht finden sollen sowie neue Impulse schaffen, dient die Bachelorausbildung als solide Grundlage für ein konsekutives Masterstudium, mit dem sie Ihre Berufsbefähigung erlangen. Ein weiteres Bestreben, das bereits aktiv in Gang gesetzt wurde, u.a. mit der Wahl des Forschungsdekans/in, aktuell Frau Prof. Dr. phil. Dr.-Ing. habil. Margitta Buchert, ist die Verbindung zwischen Lehre und Forschung zu stärken. Dies wird mit der Installation von aktuellen Projekten aus dem AULET-Programm (Selbstbericht: Kapitel 6.3 Forschung/Nachwuchsförderung) an der Fakultät stark forciert.

### • Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Im Zuge dieses Reakkreditierungsverfahrens ist der Hochschule deutlich geworden, dass die Arbeitslast für die Studierenden im dritten Semester mit drei großen Entwürfen durchaus als kritisch anzusehen ist. Deshalb plant die Hochschule in naher Zukunft diesen Kritikpunkt offensiv anzugehen. Prof. Michael Schumacher,

als aktuell gewählter Studiendekan (vorher Prof. Zvonko Turkali), beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Studienkommission bereits im kommenden SS 2015 nach Lösungen zu suchen, um die Arbeitslast durch fachübergreifende Synergieeffekte zu reduzieren.

Das bedeutet, alle Beteiligten Hochschullehrer ebenso wie Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter überlegen in einem offenen Gespräch, ob es zielführend ist, drei große Entwürfe beizubehalten? Wie kann die Entwurfsarbeit optimiert werden? Welche Synergien der einzelnen Institute ermöglichen eine interdisziplinäre Aufgabenstellung, die zweifellos den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung gerecht wird und zugleich eine Reduzierung der Arbeitslast herbeiführt.

Damit verbundene Änderungen der PO könnten dann bereits im Zuge der Umsetzung der Musterprüfungsordnung der LUH (Kriterium 2.5 Prüfungssystem) zum WS 2015/16 einfließen.

### Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Wie die Gutachter bereits festgestellt haben, ist die PO noch nicht an die Muster-PO der LUH inklusive Lissabon Konvention angepasst. An der Überarbeitung und Anpassung der bestehenden PO an die Muster-PO wird derzeit intensiv im Studiendekanat der FAL gearbeitet. Zudem wurde mit dem Präsidium der Hochschule vereinbart, dass die PO zum WS 2015/16 auf die Muster-PO umgestellt wird.

### Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Eine ausführliche Stellungnahme – Kriterium ist erfüllt - zu diesem Punkt erübrigt sich, allerdings ist auch zukünftig Ziel der Hochschule den vorhandenen Status beizubehalten und weiter auszubauen.

# F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (25.03.2015)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.		
Ba Architektur	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022		

### **Auflagen**

- A 1. (AR 2.3, 2.4) Die Konzentration von drei großen Entwürfen im dritten Semester muss entzerrt werden.
- A 2. (AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (durchgängige Angabe der Prüfungsform, aussagekräftigere Informationen zu den Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die die Studierenden jeweils erlangen sollen, Häufigkeit des Angebotes der einzelnen Module)
- A 3. (AR 2.2, 2.3) Die Anerkennungsregelungen von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon Konvention entsprechen.

### **Empfehlungen**

- E 1. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die integrativen und interdisziplinären Ansätze im Curriculum weiter zu stärken.
- E 2. (AR 2.8) Es wird empfohlen, den Studierenden einen anschaulichen Regelstudienplan zur Verfügung zu stellen.
- E 3. (AR 2.4) Es wird empfohlen, die Vergabe der Kreditpunkte in vereinzelten Modulen anhand der Evaluationsergebnisse anzupassen.

### G Stellungnahme des Fachausschusses (03.03.2015)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Der Fachausschuss behandelt das Verfahren vor der Stellungnahme und der abschließenden Bewertung der Gutachter. Er schließt sich den vorläufigen Bewertungen der Gutachter vollumfänglich an, schlägt aber eine Umformulierung der Empfehlung zur Vergabe der Kreditpunkte vor, die für die Hochschule mehr Lösungsmöglichkeiten eröffnet. Der Fachausschuss einen Vorratsbeschluss.

Der Fachausschuss 03 – Bauwesen und Geodäsie gibt folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates vorbehaltlich einer positiven abschließenden Bewertung durch die Gutachter:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Architek- tur	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022

### Auflagen

- A 1. (AR 2.3, 2.4) Die Konzentration von drei großen Entwürfen im dritten Semester muss entzerrt werden.
- A 2. (AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (durchgängige Angabe der Prüfungsform, aussagekräftigere Informationen zu den Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die die Studierenden jeweils erlangen sollen, Häufigkeit des Angebotes der einzelnen Module)
- A 3. (AR 2.2, 2.3) Die Anerkennungsregelungen von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon Konvention entsprechen.

### **Empfehlungen**

- E 1. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die integrativen und interdisziplinären Ansätze im Curriculum weiter zu stärken.
- E 2. (AR 2.7) Es wird empfohlen, den Studierenden einen anschaulichen Regelstudienplan zur Verfügung zu stellen.
- E 3. (AR 2.4) Es wird empfohlen, in einzelnen Modulen entsprechend den Evaluationsergebnissen die Kreditpunkte mit der Arbeitsbelastung in Übereinstimmung zu bringen.

Mit der positiven endgültigen Bewertung der Gutachter ist der Vorbehalt entfallen.

# H Beschluss der Akkreditierungskommission (27.03.2015)

# Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren. Aufgrund der neuen Vorgaben des Akkreditierungsrates, nach der fehlende Regelungen für die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen ab dem 01. Januar 2015 beauflagt werden müssen, ergänzt die Akkreditierungskommission die Auflage zur Lissabon Konvention. Darüber hinaus folgt sie der Bewertung der Gutachter und des Fachausschusses ohne weitere Änderungen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Architek- tur	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022

**Votum**: einstimmig (Herr Weber beteiligt sich nicht an der Abstimmung)

### Auflagen

A 1. (AR 2.3, 2.4) Die Konzentration von drei großen Entwürfen im dritten Semester muss entzerrt werden.

- A 2. (AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (durchgängige Angabe der Prüfungsform, aussagekräftigere Informationen zu den Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die die Studierenden jeweils erlangen sollen, Häufigkeit des Angebotes der einzelnen Module)
- A 3. (AR 2.2, 2.3) Die Anerkennungsregelungen von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon Konvention entsprechen.

### **Empfehlungen**

- E 1. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die integrativen und interdisziplinären Ansätze im Curriculum weiter zu stärken.
- E 2. (AR 2.7) Es wird empfohlen, den Studierenden einen anschaulichen Regelstudienplan zur Verfügung zu stellen.
- E 3. (AR 2.4) Es wird empfohlen, in einzelnen Modulen entsprechend den Evaluationsergebnissen die Kreditpunkte mit der Arbeitsbelastung in Übereinstimmung zu bringen.]